



Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

(VNSG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Verbot des Verwendens, Tragens, Zeigens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit.

² Es ist nicht anwendbar auf bereits existierende religiöse Symbole, die identisch sind mit nationalsozialistischen Symbolen oder diesen ähneln.

Art. 2 Verbotene Symbole und Ausnahmen

¹ Das öffentliche Verwenden, Tragen, Zeigen und Verbreiten von nationalsozialistischen Symbolen, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Gesten, Parolen oder Grussformeln oder Abwandlungen davon, oder Gegenständen, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, ist verboten.

² Ausgenommen vom Verbot sind das öffentliche Verwenden, Tragen, Zeigen und Verbreiten solcher Symbole zu:

- a. edukativen Zwecken,
- b. kulturellen und künstlerischen Zwecken,
- c. historischen Zwecken,
- d. journalistischen Zwecken oder

SR

¹ SR 101

² BBl ...

e. wissenschaftlichen Zwecken.

Art. 3 Einziehung von Gegenständen

Gegenstände, mit denen dem Verbot nach Artikel 2 Absatz 1 zuwidergehandelt wurde, werden gemäss Artikel 69 des Strafgesetzbuches³ eingezogen.

Art. 4 Strafbarkeit

Wer dem Verbot nach Artikel 2 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 5 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 6 Änderung eines anderen Erlasses

Das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. XY

¹ Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
XY. Bundesgesetz vom ...⁵ über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen.

Art. 7 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 311.0

⁴ SR 314.1

⁵ SR